

**Häufig gestellte Fragen und Antworten
(FAQ)**

Fahrschulreform 2019

Orientierungsleitfaden

**Betrieb einer Fahrschule
Neuer Fahrschulleiter
Abschaffung der Außenkurse
Neuerungen beim Berechtigungsumfang
Neuerungen bei den Fahrschulräumlichkeiten
Neuerungen beim Übungsplatz**

**36. KFG-Novelle, BGBl. I Nr. 19/2019 und
65. KDV-Novelle, BGBl. I Nr. 172/2019
Inkrafttreten 1. Juli 2019**

**Unter Berücksichtigung
39. KFG-Novelle, BGBl. I Nr. 134/2020
Inkrafttreten 16. Dezember 2020**

Stand 18. Juli 2021

Erste Überarbeitung (Ergebnis: Stand 18. Juni 2021)

Folgende Fragen wurden überarbeitet bzw. ergänzt

Frage 10 (überarbeitet): Familiennamen des Fahrschulbesitzers (Weglassen)

Frage 15 (verschoben): Besitzstand (vorübergehende Schließung) (zuvor Frage 40)

Frage 27 (überarbeitet): Anzahl der Toiletten (Beispiele)

Frage 40 (neu): Übungsplatz (Größe)

Allgemeine Grundlagen gem KFG (Auswahl) und 36. KFG-Novelle

§ 108. Ausbildung (nur) in Fahrschulen

(1) Das Ausbilden von Bewerbern um eine Lenkberechtigung und das entgeltliche Weiterbilden von Besitzern einer Lenkberechtigung durch Vertiefung bereits erworbener Kenntnisse ist - unbeschadet einiger Ausbildungsformen betreffend Ausdehnungen (Zweirad), Schulen, Öffentl. Dienst, Heer, Begleitungen - nur im Rahmen des Betriebes einer Fahrschule zulässig.

§ 109. Persönliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrschulbewilligung

(1) Eine Fahrschulbewilligung (§ 108 Abs. 3) darf nur natürlichen Personen erteilt werden: österreichische Staatsbürger, 27. Lebensjahr vollendet, vertrauenswürdig, leistungsfähig, unmittelbare persönliche Leitung (im Hinblick auf den Hauptwohnsitz), Bildungserfordernis (HTL-Niveau), Besitz / Tätigkeit der Fahrschullehrerberechtigung für die in Betracht kommenden Klassen, Lenkberechtigung (Besitz, tatsächliches Lenken, Lehrplanseminar), keine schweren Verstöße (KFG, straßenpolizeilich).

§ 110. Sachliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrschulbewilligung

(1) Die Fahrschulbewilligung (§ 108 Abs. 3) darf nur erteilt werden, wenn die für die theoretische und praktische Ausbildung von Fahrschülern erforderlichen Räume, ein geeigneter Übungsplatz und die Mittel für Lehrpersonen, Lehrbehelfe und Schulfahrzeuge sichergestellt sind.

Neuerungen durch die Fahrschulreform 2019 ab 1. Juli 2019

Die 36. KFG-Novelle sieht bei den Fahrschulen eine Liberalisierung bei der Anzahl der Standorte vor. Eine Fahrschule durfte bis zum 30 Juni 2019 lediglich an einem Standort betrieben werden. Ab 1. Juli 2019 darf ein Bewilligungsinhaber zwei Fahrschulstandorte gleichzeitig führen (Streichung § 109 Abs. 1 lit j).

Für (bis) jew. zwei weitere Standorte muss ein Leiter, der über die entsprechende berufliche Qualifizierung verfügt, eingesetzt werden, dh ein (erster) Fahrschulleiter für den dritten und vierten Standort, ein weiterer (zweiter) Fahrschulleiter für den fünften und sechsten Standort usw (ohne Deckelung der Standorte). Im Gegenzug werden die Außenkurse abgeschafft.

Allgemeine Grundlagen gem KDV (Auswahl) und 65. KDV-Novelle

§ 64a Ausstattung einer Fahrschule

Neuerungen durch die Fahrschulreform 2019 ab 1. Juli 2019

Fahrschulstandorte müssen auch künftig über mindestens 1 Vortragssaal und 1 „kleineren“ Unterrichtsraum verfügen. Die 65. KDV-Novelle trifft in § 64a darüber hinaus Festlegungen wie einen ausreichend großen Empfangs- und Büroraum, der von den Unterrichtsräumen getrennt ist. Weiters zumindest 1 Sozialraum für das Personal, ausreichend geschlechterspezifisch getrennte sanitäre Anlagen, allenfalls 1 behindertengerechtes WC bei behindertengerechter Ausbildung.

Hinsichtlich Übungsplatz werden die Bestimmungen verstrengert. Bei Neubewilligungen gilt eine Platzgröße von mindestens 2000 m² statt zuvor 1000 m².

Unverändert einzuhalten sind Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes (Sanitäre Anlagen) und des Baurechts (Barrierefreiheit).

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2019

Ausgegeben am 6. März 2019

Teil I

19. Bundesgesetz:

36. KFG-Novelle

(NR: GP XXVI RV 471 AB 480 S. 60. BR: AB 10121 S. 889.)

19. Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (36. KFG-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018, wird wie folgt geändert:

(Auswahl)

36. KFG-Novelle, Z 52. § 111 Abs. 1 lautet:

„(1) Für jeden Fahrschulstandort ist eine Fahrschulbewilligung (§ 110) erforderlich. Ein Bewilligungsinhaber kann zwei Fahrschulstandorte leiten, sofern diese nicht mehr als 50 km Luftlinie voneinander entfernt sind. Ein Fahrschulinhaber, außer im Falle eines Fortbetriebes gemäß § 108 Abs. 3 vierter Satz, kann auch für weitere Fahrschulstandorte eine Fahrschulbewilligung erhalten, wenn er sich eines entsprechend qualifizierten Fahrschulleiters (§ 113) bedient. Ein Fahrschulleiter kann bis zu zwei Fahrschulstandorte leiten, sofern diese nicht mehr als 50 km Luftlinie voneinander entfernt sind.“

36. KFG-Novelle, Z 54. § 113 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Fahrschulbesitzer hat den Betrieb seiner Fahrschule außer in den im Abs. 2 und hinsichtlich weiterer Standorte in § 111 Abs. 1 angeführten Fällen selbst zu leiten; dies erfordert für die sich aus diesem Bundesgesetz und aus den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen ergebenden Pflichten, wie insbesondere die Aufsicht über die Lehrtätigkeit und die wirtschaftliche Gebarung, die hiefür notwendige Anwesenheitsdauer in der Fahrschule. Der Fahrschulbesitzer darf sich zur Erfüllung dieser Pflichten nur in den Fällen des Abs. 2 und hinsichtlich weiterer Standorte des § 111 Abs. 1 durch einen verantwortlichen Leiter, den Fahrschulleiter, vertreten lassen. Wird ein Fahrschulleiter bestellt, so kommt diesem dieselbe verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung zu, wie dem Fahrschulbesitzer.“

36. KFG-Novelle, Z 59. § 144 Abs. 5 entfällt: Bem: Außenkurse einer Fahrschule werden abgeschafft.

36. KFG-Novelle, Z 62. Dem § 132 wird folgender Abs. 33 angefügt:

„(33) Fahrschulkurse außerhalb des Standortes, die vor dem 1. Juli 2019 genehmigt worden sind, dürfen noch bis längstens 30. September 2019 durchgeführt werden.“

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2020

Ausgegeben am 15. Dezember 2020

Teil I

134. Bundesgesetz: 39. KFG-Novelle
(NR: GP XXVII RV 411 AB 418 S. 64. BR: 10442 AB 10453 S. 915.)

134. Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (39. KFG-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2020, wird wie folgt geändert: **(Auswahl)**

39. KFG-Novelle, Z 32. § 112 Abs. 1 lautet (Streichung, Ergänzung):

„(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Genehmigung für den Betrieb einer Fahrschule zu erteilen, wenn die erforderlichen Räume, Lehrbehelfe und Schulfahrzeuge vorhanden sind und diese ~~und die Bezeichnung der Fahrschule~~ den Bestimmungen des Abs. 3 entsprechen. Vor der Erteilung dieser Betriebsgenehmigung sind die Schulräume, Schulfahrzeuge und Lehrbehelfe zu überprüfen. Neu Ergänzung: In der Bezeichnung der Fahrschule ist jedenfalls der Familienname des Fahrschulbesitzers anzuführen. Diese Bezeichnung der Fahrschule ist jedenfalls im Geschäftsverkehr zu verwenden. Bei Aufschriften an Schulfahrzeugen oder bei Werbeauftritten kann der Name des Fahrschulbesitzers auch weggelassen werden.“

39. KFG-Novelle, Z 33. § 112 Abs. 3 letzter Satz entfällt.

(3) Schulfahrzeuge müssen hinsichtlich ihrer Bauart, ihrer Abmessungen, ihrer höchsten zulässigen Gesamtgewichte und Achslasten und ihrer Ausrüstung den allgemein im Verkehr verwendeten Fahrzeugen der in Betracht kommenden Klasse oder Unterklasse (§ 2 FSG) entsprechen; dies gilt nicht für Fahrzeuge zur Ausbildung von körperbehinderten Fahrschülern. Bei Schulkraftwagen muss es vom Platz neben dem Lenkerplatz aus möglich sein, auf die Fahrweise des Fahrschülers hinreichend Einfluss zu nehmen und die Betriebsbremsanlage zu betätigen. ~~In der Bezeichnung der Fahrschule ist jedenfalls der Familienname des Fahrschulbesitzers anzuführen.~~

39. KFG-Novelle, Erläuterungen zu Abs 1 und Abs 3

Im ersten Satz entfällt der Verweis auf Abs. 3, wonach die Bezeichnung der Fahrschule den Bestimmungen des Abs. 3 entsprechen muss. Der bisherige letzte Satz des Abs. 3, wonach in der Bezeichnung der Fahrschule jedenfalls der Familienname des Fahrschulbesitzers anzuführen ist, wird in den Abs. 1 verschoben. Weiters wird klargestellt, dass diese Bezeichnung der Fahrschule mit dem Namen des Fahrschulbesitzers jedenfalls im Geschäftsverkehr zu verwenden ist. Bei Aufschriften an Schulfahrzeugen oder bei Werbeschriften oder Werbeauftritten kann der Name des Fahrschulbesitzers auch weggelassen werden. In § 112 Abs. 3 entfiel (redaktionell) der bisherige letzte Satz, wonach in der Bezeichnung der Fahrschule jedenfalls der Familienname des Fahrschulbesitzers anzuführen ist, er wird in den Abs. 1 verschoben.

39. KFG-Novelle, Nach § 114 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Wenn eine Lehrperson in mehreren Fahrschulen desselben Inhabers innerhalb eines Behördensprengels tätig ist, so muss nicht für jeden Fahrschulstandort ein eigener Fahrlehrerausweis ausgestellt werden, sondern es reicht ein Ausweis, in den alle in Betracht kommenden Fahrschulen eingetragen werden.“

39. KFG-Novelle, § 114 Abs. 3 letzter Satz lautet:

(3) Für Schulfahrten verwendete Fahrzeuge müssen durch am Fahrzeug angebrachte Tafeln ... Aufschrift „Fahrschule“ ... erkennbar sein; die Aufschrift „Fahrschule“ darf durch zusätzliche Angaben über die Fahrschule ergänzt sein. ... „Die Bezeichnung der Fahrschule muss dem gemäß § 112 Abs. 1 genehmigten Wortlaut entsprechen, (neu:) wobei der Name des Fahrschulbesitzers weggelassen werden kann.“

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2019

Ausgegeben am 27. Juni 2019

Teil II

172. Verordnung: 65. Novelle zur KDV 1967

172. Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 geändert wird (65. Novelle zur KDV 1967)

Aufgrund des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 19/2019, wird verordnet:

Die Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 399/1967, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 298/2017, wird wie folgt geändert.

(Auswahl)

Abs. 1 Räumlichkeiten einer Fahrschule

Der theoretische Fahrschulunterricht darf, sofern er nicht in Demonstrationen am Fahrzeug besteht, nur in geschlossenen Räumen erteilt werden. Hierfür müssen im Sinne des § 110 Abs. 1 lit. a KFG 1967 mindestens ein Vortragssaal und ein kleinerer Unterrichtsraum für die Abhaltung von Unterricht für kleine Gruppen vorhanden sein. Vortragssaal und Unterrichtsräume müssen nach Größe, Beschaffenheit und Einrichtung einen sachgerechten Unterrichtsbetrieb zulassen.

65. KDV Novelle, Z 23. § 64a Abs. 1 wird angefügt:

„Weiters muss ein ausreichend großer und von den Unterrichtsräumen getrennter Empfangs- und Büroraum sowie für das Personal zumindest ein Sozialraum vorhanden sein und es müssen ausreichend geschlechterspezifisch getrennte sanitäre Anlagen vorhanden sein. Fahrschulen die eine behindertengerechte Ausbildung anbieten, müssen zusätzlich über ein behindertengerechtes WC verfügen und müssen durchgehend barrierefrei gestaltet sein.“

Abs. 2 Übungsplatz einer Fahrschule

65. KDV Novelle, Z 24. § 64a Abs. 2 lautet:

„Für die Durchführung von Fahrübungen, wie Rückwärtsfahren, Umkehren, Einfahren in Parklücken sowie für die Motorradfahrtechnikübungen, muss ein geeigneter und vom öffentlichen Verkehr getrennter Übungsplatz im Ausmaß von mindestens 2000m² (Bem: davor 1000 m²) während der Betriebszeiten der Fahrschule ständig verfügbar sein, der innerhalb einer Unterrichtseinheit praktischer Ausbildung vom Standort der Fahrschule aus erreichbar ist. Der Übungsplatz muss asphaltiert sein oder einen Belag mit gleichwertiger Festigkeit aufweisen und so gestaltet sein, dass jedenfalls die gemäß § 11 Abs. 4 Z 2 FSG erforderlichen Motorradübungen problemlos durchgeführt werden können. Ein Übungsplatz im Ausmaß von 2000 m² kann von höchstens zwei Fahrschulen (zwei Fahrschulstandorten) genutzt werden. Ist der Übungsplatz größer, so kann er auch von mehreren Fahrschulen genutzt werden, sofern für jeweils zwei Fahrschulstandorte je 2000m² zur Verfügung stehen.“

„§ 64a Abs. 1 und Abs. 2 in der Fassung BGBl. II Nr. xxx/2019 gilt nicht für Fahrschulbewilligungen, die bereits vor dem 1. Juli 2019 erteilt worden sind; für diese gelten die bisherigen Vorschriften.“

Weiters gilt § 64a Abs. 1 und Abs. 2 in der Fassung BGBl. II Nr. 172/2019 vorerst nicht, wenn bis längstens 31.12.2020 eine neue Fahrschulbewilligung für einen bestehenden Fahrschulstandort erteilt wird; in diesen Fällen müssen die neuen Anforderungen gemäß § 64a Abs. 1 und Abs. 2 in der Fassung BGBl. II Nr. 172/2019 spätestens nach drei Jahren ab der Fahrschulbewilligung an diesem Standort erfüllt werden.

Frage 1: Das „Fahrschulgewerbe-Recht“ gilt für bestehende Fahrschulbewilligungen unverändert weiter. „Alt-Fahrschulen“ wahren ihren Besitzstand und brauchen keine Adaptierungen vornehmen. Verstärkerungen hinsichtlich Fahrschulräumlichkeiten und Übungsplätze gelten nur für „neue Fahrschulen“? Ja

Für bestehende Fahrschulstandorte ändert sich nichts. Die Neuerungen betreffen neue Standorte (Neueröffnungen von Fahrschulen, Umwandlungen von Außenkursen in Fahrschulstandorte, Übernahmen von Fahrschulen, Käufe von Fahrschulen, Vererbungen von Fahrschulen) bzw werden dort wirksam, wo ein neuer Bewilligungsinhaber in der Genehmigung aufscheint (inkl. Inhaberwechsel mit „neuer“ natürlicher Person als Inhaber).

Frage 2: Mit der Aufhebung der „Ein-Standort-Regelung für Fahrschulen“ sind weitere Fahrschulstandorte erlaubt. Muss sich ein Fahrschulinhaber eines Fahrschulleiters ab dem dritten Fahrschulstandort bedienen? Ja

Im Fall von mehreren Standorten führt der Bewilligungsinhaber die beiden ersten Standorte selbst auch operativ. Für einen dritten und vierten Standort muss er jedoch einen Fahrschulleiter einsetzen, für einen fünften und sechsten Standort einen weiteren Leiter einsetzen usw. Theoretisch ist die Anzahl der Standorte für ein Unternehmen unbegrenzt.

Frage 3: Darf an weiteren Fahrschulstandorten eine Ausbildung für eine Lenkberechtigung (Klasse) erteilt werden, für welche der Fahrschulbewilligungsinhaber selbst keine Fahrschullehrerberechtigung besitzt? Nein

Beispiel: Der Inhaber einer Fahrschule hat die Berechtigung für die Klassen A, B, C und D, sein Leiter jedoch nur die Klasse B. Der „entsprechend qualifizierte Leiter“ darf nur die Klasse B unterrichten, die er auch selbst besitzt, auch wenn der Inhaber eine umfassendere Ausbildungsbefugnis besitzt. Ebenso darf der Fahrschulleiter, wenn der Fahrschulbewilligungsinhaber lediglich die Berechtigung zur Ausbildung der Klasse B besitzt, darf an den Standorten drei und vier keine Lkw-Ausbildung erteilen (anbieten).

Frage 4: Darf an weiteren Fahrschulstandorten eine Ausbildung für eine Lenkberechtigung (Klasse) erteilt werden, für welche der Fahrschulleiter keine Fahrschullehrerberechtigung besitzt, jedoch der Fahrschulbewilligungsinhaber? Nein

Der Fahrschulbewilligungsinhaber muss über sämtliche Fahrschullehrerberechtigungen verfügen („Schirmherr“), die an allen Standorten unterrichtet werden. Es darf keine Lenkberechtigung an einem dritten, vierten Standort unterrichtet werden, die der eingesetzte Fahrschulleiter nicht besitzt. Für sämtliche Standorte gilt, dass maximal nur die Klassen unterrichtet werden dürfen, für die der Fahrschulinhaber die Berechtigungen besitzt, wobei der Leiter entsprechend qualifiziert sein muss und ebenfalls über die vor Ort angebotene Fahrschullehrerberechtigung verfügen muss. Eine Fahrschullehrerberechtigung des Inhabers ersetzt keine Fahrschullehrerberechtigung des Fahrschulleiters.

Sowohl der Fahrschulinhaber als auch der Fahrschulleiter müssen gleichzeitig über die entsprechende Berechtigung (Klasse) verfügen. Es darf nur jene Klasse ausgebildet werden, wofür Inhaber und Leiter gemeinsam Berechtigungen besitzen.

Frage 5: Darf ein Fahrschulinhaber, der bereits an zwei Standorten als Leiter fungiert, bei weiteren Fahrschulen als Leiter tätig sein bzw eingesetzt werden? Nein

Die bisherige Regelung, dass „ausnahmsweise“ auch der Besitzer oder Leiter einer Fahrschule als Leiter bei einer anderen Fahrschule von der Behörde eingesetzt werden darf, entfällt. Als Fahrschulleiter darf nur mehr eine Person verwendet werden, die nicht bereits Besitzer oder Leiter von zwei anderen Fahrschul(standort)en ist. Die Behörde darf eine Person als Fahrschulleiter dann einsetzen, wenn diese noch keinen Standort leitet oder lediglich an einem Standort als Fahrschulleiter fungiert. Ein Fahrschulleiter, der bereits zwei Fahrschulen leitet, darf (auch von der Behörde) nicht mehr als Fahrschulleiter bei einer weiteren (dritten) Fahrschulstandort eingesetzt werden (Deckelung bei zwei Fahrschulen).

Frage 6: Wird der weitere Standort an das Führerscheinregister (FSR beim BRZ) angebunden im Zuge der Abschaffung der „Ein-Standort-Regelung“? Ja

An ihrem Standort nimmt die Fahrschule als beliebige Stelle behördliche Tätigkeiten wahr (Identitätsfeststellung, Bestätigung von Ausbildungsteilen). Einzelne Standorte arbeiten mit unterschiedlichen Behörden/Ländern zusammen (Erstellung von Prüflisten, Vorbereitung vorläufiger Führerscheine).

Ein neuer Fahrschulstandort, der nach Inkrafttreten der Fahrschulreform am 1. Juli 2019 genehmigt wurde, wird an das Führerscheinregister (FSR) angebunden, wie schon bisherige Standorte. Das Bundesrechenzentrum (BRZ) wird von der zuständigen Landesbehörde anhand des betreffenden Bescheides darüber informiert, dass ein Fahrschulstandort genehmigt wurde und legt daraufhin den neuen Standort mit einer eigenen Identifikationsnummer im FSR an. In der Folge wird der Fachverband vom BRZ über die Anlage des Fahrschulstandortes in Kenntnis gesetzt. Vom Fachverband erhalten dann die Mitarbeiter der Fahrschule einen Portalzugang zum FSR. Die Rollenvergabe für diese Mitarbeiter erfolgt in der Regel zeitnah.

Frage 7: Wird auch der „weitere Standort“ an die Fahrprüfverwaltung (der Programmierfabrik) angebunden (zusätzlich zum ersten Standort)? Ja

Ab 1. Juli 2019 darf ein Fahrschulinhaber zwei Standorte statt bisher einem Standort führen bzw können Außenkurse zu einem Standort umgewandelt werden. Wenn eine Fahrschule einen zweiten Standort betreiben und dort Theorieprüfungen durchführen möchte, muss am neuen Standort die Führerscheinsoftware (Datenbankmodul, Fahrprüfungsverwaltung und Prüfprogramm) installiert werden. Im Zuge der Neuinstallation müssen neue Zertifikate bei der Programmierfabrik angefordert und auf allen Teilsystemen importiert werden. Sollte eine Fahrschule einen bereits bestehenden Standort übernehmen, so muss nur die leere Datenbank importiert werden, die lediglich wiederhergestellt werden muss. Nach der Wiederherstellung der leeren Datenbank kann die Fahrschule eine neue Fahrschulkennung eintragen und neue Zertifikate bei der Programmierfabrik anfordern, die anschließend auf jedem Teilsystem importiert werden müssen.

Frage 8: Dürfen sich beide Standorte in unterschiedlichen Bundesländern befinden? Ja

Übungsplätze sind in der Regel auch als Prüfplätze zugelassen. Nach der neuen KDV-Novelle muss jeder Übungsplatz mindestens 2000 m² groß sein und kann von 2 Fahrschulstandorten benützt werden. Vor dem Hintergrund dieser Vorgaben kommt es aber in grenznahen Gebieten (z.B. Salzburg-Steiermark) vor, dass ab 1. Juli 2019 zwei Fahrschulstandorte (einer in der Steiermark, der andere in Salzburg) einen Übungsplatz gemeinsam nutzen können, wenn sie innerhalb einer Fahrlektion erreicht werden können.

Frage 9: Darf für zwei Standorte, die der Bewilligungsinhaber bzw ein Fahrschulleiter führt, die gleiche Bezeichnung verwendet werden? Ja

Beispiel: Der Bewilligungsinhaber Inh. X führt Fahrschule Alpha mit zwei Standorten A und B. Für beide Fahrschulstandorte verwendet X die gleiche Bezeichnung Alpha. Für (Fahrzeuge) beide Standorte verwendet er daher die Bezeichnung Fahrschule Alpha Inh. X.

Frage 10: Ist auf Schulfahrzeugen, die auf den Standorten drei und vier eingesetzt werden, der Name eines Fahrschulleiters sichtbar? Nein

Für Schulfahrten verwendete Fahrzeuge müssen durch am Fahrzeug angebrachte Tafeln mit dem Buchstaben „L“ (weiße Schrift auf blauem Grund) sowie durch am Fahrzeug angebrachte Tafeln mit der Aufschrift „Fahrschule“ (schwarze Schrift auf gelbem Grund) erkennbar sein; die Aufschrift „Fahrschule“ darf durch zusätzliche Angaben über die Fahrschule ergänzt sein. Die Bezeichnung der Fahrschule muss dem gemäß KFG § 112 Abs. 1 genehmigten Wortlaut entsprechen. Bei Aufschriften auf Schulfahrzeugen darf auch der Name des Fahrschul-Besitzers (Bewilligungsinhabers) weggelassen werden (neu gem. 39. KFG-Novelle).

Welche Namensregeln gelten, wenn mit mehr als zwei Standorten / Fahrschulbewilligungen gearbeitet wird, für die Leiter bestellt werden? Beispiel: Die Fahrschule Alpha führt Inhaber Inh. X mit den beiden ersten Standorte A und B selbst. Er erweitert die Anzahl der Standorte, wobei Fahrschulleiterin Y die Standorte C und D leitet und Fahrschulleiter Z die Standorte E und F leitet: Gültig ist (über alle Standorte hinweg) die (einheitliche) Bezeichnung: Fahrschule Alpha Inh. X. Hinsichtlich der Außenwirkung der Fahrschule iZm den gesetzlichen Vorgaben tritt kein Fahrschulleiter auf.

Beispiel: Die Fahrschule Alpha führt Inhaber Inh. X am Standort A. Er kauft die traditionsreiche Fahrschule B zu und führt diese als Inhaber Inh. X am Standort B. Es sind parallel zwei unterschiedliche Bezeichnungen seiner beiden Standorte mit Fahrschule Alpha Inh. X sowie Fahrschule Beta Inh. X möglich.

Beispiel: Die Fahrschule Alpha führt Inhaber Inh. X an den Standorten A und B. Die Fahrschulleiterin Y führt die Standorte C und D und der Fahrschulleiter Z leitet die Standorte E und F. Die Bezeichnungen für die Standorte können überschneidend sein. Für die Standorte A, C und D kann die Bezeichnung Alpha Inh. X gewählt werden sowie für die Standorte B, E und F die Bezeichnung Beta Inh. X. In den Bezeichnungen der Fahrschulen ist jedenfalls ausnahmslos (einheitlich) der Familienname des Fahrschulbesitzers (= Fahrschulbewilligungsinhaber) anzuführen.

Frage 11: Kann für einen weiteren Standort urgiert werden, dass an diesem vor Ort praktische Prüfungen stattfinden und Fahrprüfer dorthin (zu einem bestimmten Prüfplatz) entsendet werden? Nein

Die Fahrschule hat bei „der örtlich zuständigen (!) Behörde, in deren Verantwortungsbereich der Standort liegt“ die Beistellung eines Fahrprüfers anzufordern, wenn die entsprechende Auslastung des Fahrprüfers gegeben ist.

Die FSG-PV (Führerscheingesetz Prüfungsverordnung) trifft keine Aussagen darüber, wo die Fahrprüfung abgehalten wird. § 6 Abs. 3 führt lediglich aus, dass die „Fahrübungen für alle Klassen ... auch auf einem geeigneten Übungsplatz durchgeführt werden“ können. Abs. 4 zweiter Satz verweist nur auf die am Prüfungsort zur Verfügung stehenden Straßenverkehrsverhältnisse, aber auch nicht auf die Ortswahl an sich. Da die Behörden festlegen, wo eine praktische Fahrprüfung stattfindet, kann es durchwegs der Fall sein, dass zwar ein Fahrschulstandort neu errichtet wird, aber nach der Ausbildung die praktische Fahrprüfung nicht unbedingt in der Nähe oder auf dem fahrschuleigenen Übungsplatz des neu angebotenen Fahrschulstandortes stattfindet.

Frage 12: Gilt für alle Fahrschulstandorte eine einzige, gemeinsame UID-Nummer? Ja

Jeder Unternehmer erhält grundsätzlich nur eine UID-Nummer (d.h. eine umsatzsteuerrechtliche Unternehmereinheit, die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit einer Person), auch wenn er mehrere Betriebe (Standorte) hat. Filialbetriebe oder Zweigniederlassungen erhalten daher keine eigene UID-Nummer. Die UID-Nummer ist eine spezielle Steuernummer, die der Identifikation gegenüber anderen Unternehmen dient.

Beispiel: Fahrschulbewilligungsinhaber Inh. X betreibt als Unternehmer zwei Fahrschulstandorte als ein Unternehmen. Diese bilden wirtschaftlich eine Einheit. Es gibt somit nur eine Wirtschaftsbilanz. Daran können auch weitere Standorte geknüpft werden, die aber ebenso dieser wirtschaftlichen Einheit zugeordnet sind. Dafür sind jedoch Fahrschulleiter gem. KFG notwendig. Der Fahrschulinhaber Inh. X ist immer die Person, auf die die Fahrschulbewilligung für den jeweiligen Standort lautet. Steuerlich liegt ein einziges Unternehmen vor. Es gibt nur eine einzige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer), die für alle Standorte gilt.

Der Konsument schließt seinen Ausbildungsvertrag immer mit dem Fahrschulbewilligungs-inhaber Inh. X ab (und nicht mit dem Fahrschulleiter!). Fahrschulbewilligungen werden nur natürlichen Personen erteilt (nie juristischen Personen). Fahrschulen sind daher steuerlich immer Einzelunternehmen mit einer USt-Identifikationsnummer, unabhängig davon, wie viele Standorte (Betriebe) vorliegen.

Frage 13: Sind neben der einheitlichen UID-Nummer für eine Fahrschule mehrere Firmenbuch-Nummern (Firmenbucheintragungen) für einzelne Standorte möglich? Nein
Nicht jede Fahrschule ist ein Unternehmen im Sinne des Unternehmensgesetzbuches (UGB). Eine Eintragung ins Firmenbuch kann freiwillig erfolgen. Eine Eintragung der Fahrschule ins Firmenbuch gem § 8 (1) UGB muss jedoch dann erfolgen, wenn eine unternehmerische Tätigkeit vorliegt und die Pflicht zur Rechnungslegung gem. § 189 UGB (aufgrund einer Schwellwertüberschreitung) vorliegt: Beträgt der Jahresumsatz betriebsbezogen mehr als 700.000,- Euro (zwei Jahre lang), gilt die Rechnungslegungspflicht gem § 189 (1) Z 3 UGB auch für Fahrschulen. Die Rechnungslegung erfolgt erst im übernächsten (d.h. vierten) Jahr. Wird jedoch der Schwellenwert von 1 Mio. Euro in einem Jahr überschritten, gilt die Rechnungslegungspflicht (Buchführungspflicht) bereits im darauffolgenden Jahr. Die Pflicht, sich im Firmenbuch eintragen zu lassen, besteht beim Fahrschulinhaber. Wird der Schwellwert zwei Jahre hintereinander unterschritten, erfolgt die Streichung im Folgejahr.

Beispiel: Herr X betreibt zwei Standorte als Einzelunternehmer (Standort 1 überschreitet die Umsatzschwelle, der andere Standort nicht). Wird bei Standort 1 die Protokollierungspflicht durch Überschreitung der Umsatzschwelle ausgelöst, wird der Standort 2 bei der Protokollierung „mitgenommen“. Es handelt sich nicht um zwei Unternehmen, sondern nach wie vor um ein Einzelunternehmen des Fahrschulbewilligungsinhabers mit zwei Betrieben. Es gibt pro Unternehmen nur eine Firmenbuch-Nummer, unabhängig ob juristische Person (GmbH) oder ob natürliche Person. Eine Fahrschule mit mehreren Standorten wird als ein Unternehmen betrachtet. Die Standorte 3 und 4, die von einem Fahrschulleiter geführt werden, haben die gleiche Firmenbuch-Nummer wie der Hauptstandort.

Frage 14: Wie lange dürfen Außenkurse noch abgehalten werden, wenn diese ab 1. Juli 2019 abgeschafft und damit nicht mehr von den Behörden genehmigt werden können?
Außenkurse werden ab 1. Juli 2019 abgeschafft, konnten jedoch noch bis 30. Juni 2019 bei der Behörde beantragt und genehmigt werden. Fahrschulkurse außerhalb des Standortes, die vor dem 1. Juli 2019 genehmigt worden sind, dürfen noch bis längstens 30. September 2019 durchgeführt werden. Die Übergangsbestimmung wurde im KFG § 132 Abs. 33 verankert.

Frage 15: Verbleibt der Fahrschulbewilligungsinhaber bei „vorübergehender“ Schließung einer Fahrschule im alten Rechtsregime? Tendenziell? Ja
Die Fahrschulbewilligung (KFG § 108 Abs. 3) ist zu entziehen, wenn der Fahrschulbetrieb mehr als sechs Monate ununterbrochen (aufgrund einer Zurücklegung) geruht hat (KFG § 115 Abs. 1). Danach handelt es sich um einen Neustart. Wenn eine Fahrschulbewilligung entzogen wurde, muss sie später wieder erteilt werden und dann gelten die neuen Bestimmungen. Handelt es sich bei den Fahrschuleröffnungen und Schließungen eher um „Hop on Hop off-Aktivitäten“ und zwischenzeitliche freiwillige Zurücklegungen des Inhabers, so werden Neueröffnungen das ab 1. Juli 2019 geltende „Neurecht“ zugrunde gelegt werden.

Frage 16, dzt Reserve
Frage 17, dzt Reserve
Frage 18, dzt Reserve
Frage 19, dzt Reserve

RÄUMLICHKEITEN DER FAHRSCHULE

Frage 20: Die Anforderungen an die Fahrschulräumlichkeiten werden präzisiert und ausgeweitet. Bestehende Fahrschulen müssen nicht „nachrüsten“, sie sind in der KDV ausdrücklich davon ausgenommen. Die neuen Vorgaben gelten nur für Fahrschulbewilligungen, die ab 1. Juli 2019 neu erteilt werden? Ja

So muss bei künftigen Fahrschulen neben dem Vortragssaal und dem kleineren Unterrichtsraum ein ausreichend großer und von den Unterrichtsräumen getrennter Empfangs- und Büroraum sowie für das Personal zumindest ein Sozialraum vorhanden sein. Weiters müssen ausreichend geschlechterspezifisch getrennte sanitäre Anlagen vorhanden sein und Fahrschulen, die eine behindertengerechte Ausbildung anbieten, müssen zusätzlich über ein behindertengerechtes WC verfügen und müssen durchgehend barrierefrei gestaltet sein. Damit soll der Standard, dem die Fahrschulen entsprechen müssen, angehoben werden. Diese neuen Vorgaben gelten für Fahrschulbewilligungen, die ab 1. Juli 2019 erteilt werden. Bestehende Fahrschulen müssen nicht „nachrüsten“ gem § 69 Abs. 37.

Frage 21: Gilt bei Umwandlung eines Außenkurses in einen „neuen“ Fahrschulstandort das neue Regime ab 1. Juli 2019? Ja

Die Aufhebung der Ein-Standort-Regelung (Beschränkung) und die Abschaffung der Genehmigung von Außenkursen erfordert die „Umwidmung“ von bisherigen Außenkurs-Orten zu „echten“ Fahrschulstandorten mit Fahrschulbewilligung, wenn dort weiterhin unterrichtet werden soll. Eine gänzliche Neugründung eines Fahrschulstandortes (Neueröffnungen) hat „bewilligungsbezogen“ den gleichen Charakter wie die Umwandlung eines Außenkurs-Ortes. Für Neueröffnungen (die Fahrschule tritt neu am Markt auf) gelten die neuen Vorschriften ab 1. Juli 2019. Für Außenkurs-Orte gelten die neuen Vorschriften ab 1. Oktober 2019, wenn bis dahin (Juli, August, September) die Kurse als genehmigte Außenkurse abgehalten werden.

Frage 22: Gelten für Außenkurse, die noch bis 30. September 2019 abgehalten werden, noch die Vorschriften für die „alten Fahrschulräumlichkeiten? Ja

Die Genehmigung von Außenkursen bezieht sich auf das kraftfahrrechtliche Regime bis 30. Juni 2019. Es gelten drei Monate Übergangsfrist vom 1. Juli 2019 bis 30. September 2019. Die davor genehmigten Außenkurse dürfen noch während drei Monaten abgehalten werden. Für diese gilt das alte Ausstattungsregime (Genehmigungszeitpunkt des Außenkurses). Wird ein Außenkurs-Ort in einen „echten“ Fahrschulstandort umgewandelt und werden dafür ab 1. Juli 2019 bauliche Adaptierungen in Angriff genommen, so fällt eine auslaufende „Außenkursphase“ möglicherweise mit einer Baustellenphase zusammen. Die Umwandlung in den Neustandort ist bis 30. September 2019 abzuschließen. Ab 1. Oktober 2019 gilt das neue Regime (für Räumlichkeiten, Übungsplatz 2000 m² usw.)

Frage 23: Gibt es eine Genehmigung für einen Fahrschulstandort ohne Computer-Prüfplätze, wenn z.B. Außenkurse umgewandelt werden? Ja

Beispiel: Ein Inhaber wandelt seinen Außenkurs-Ort um und lässt diesen als neuen Fahrschulstandort bewilligen. Die Fahrschulbewilligung ist eine Genehmigung auf der Grundlage des KFG: Errichtung eines Standortes gem. § 108 Abs 3 bzw Genehmigung des Betriebes gem. KFG § 112 Abs. 1 hinsichtlich Schulräume, Schulfahrzeuge, Lehrbehelfe. Bescheid-Erlasser ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Aufgrund der Ein-Standort-Regelung verfügten Fahrschulen zweckmäßigerweise auch über einen zweiten Bescheid, nämlich als Prüfstelle bei Computer-Prüfungen zu fungieren gem. FSG: Ermächtigung zur Abhaltung theoretischer Fahrprüfungen gem. FSG § 36 Abs. 1 Z 1a. Bescheid-Erlasser ist der Landeshauptmann. Eine Fahrschulbewilligung kann nicht verweigert werden, wenn der Inhaber künftig nicht beabsichtigt, Theorieprüfungen abzuhalten und keinen Bescheid gem. FSG einholt. Für den Fahrschulinhaber besteht die unternehmerische Freiheit (Wahlfreiheit), Theorieprüfungen abzuhalten, was jedoch bei größeren Entfernungen der Standorte Sinn macht. Die Investitionskosten (für sechs Computerplätze) sind ohnehin überschaubar.

Frage 24: Gibt es eine Genehmigung für einen Fahrschulstandort, wenn der Empfangs- und Büroraum nicht getrennt sind, jedoch kleinerer Unterrichtsraum, Vortragsaal und Sozialraum jeweils getrennt sind? Ja

Der Empfangsraum darf auch als Büroraum verwendet werden. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Anordnung der Arbeitsplätze (Bildschirme, Ablage von Dokumenten) so erfolgt, dass Daten bzw. Unterlagen zu Fahrschülern nicht automatisch von Kunden eingesehen werden können. Der kleine Unterrichtsraum, der Vortragsraum und der Sozialraum sind jeweils eigene Räumlichkeiten für jeweils verschiedene Zwecke und jeweils ausschließliche Verwendungen.

Frage 25: Muss ein Sozialraum in jedem Fall in der Fahrschule unabhängig von der Anzahl der Mitarbeiter eingerichtet werden? Ja

Nach den geltenden arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften ist schon bisher ein Aufenthaltsraum (= Sozialraum) erforderlich, wenn gleichzeitig regelmäßig mehr als 12 Arbeitnehmer, also ab dem 13. Arbeitnehmer, überwiegend in der Fahrschule beschäftigt sind. Ein Aufenthaltsraum musste nach den geltenden Bestimmungen (§ 28 ASchG, § 36 AStV) aber auch bei einer geringeren Anzahl an Mitarbeitern vorhanden sein, wenn es keinen gleichwertigen Raum zur Erholung und zum Essen der Mitarbeiter gibt und diese Mitarbeiter mehr als zwei Stunden pro Tag im Freien gearbeitet haben. Die „strengerer“ Anforderungen in § 64a Abs 1 KDV zum Sozialraum liegen nur darin, dass unabhängig von der Anzahl der Mitarbeiter und unabhängig davon, ob ein anderer gleichwertiger Raum zur Verfügung steht und die Mitarbeiter mehr als zwei Stunden im Freien arbeiten, jedenfalls ein Sozialraum vorhanden sein muss.

Frage 26: Darf anstelle in den Räumlichkeiten bei der Fahrschule der Sozialraum auch beim Übungsplatz eingerichtet werden? Nein

Der Übungsplatz ist Teil der Bewilligung eines Fahrschulstandortes. Der Sozialraum soll sowohl dem Schulungspersonal (Fahrlehrer, Fahrschullehrer) als auch sonstigen Mitarbeitern (Büroangestellte, Bürolehrlinge) zur Verfügung stehen. In der genehmigten Fahrschule müssen alle vorgeschriebenen Räume vorhanden sein. Ein Sozialraum am Übungsplatz ersetzt nicht den Sozialraum am Fahrschulstandort.

Frage 27: Ist die Anzahl der vorgeschriebenen Toiletten für MitarbeiterInnen größer für größere Fahrschulen? Ja

Die Arbeitsstättenverordnung schreibt 1 Toilette für (die ersten) 15 Angestellten vor. Ab dem 16. Angestellten ist eine 2. Toilette (§ 27 ASchG) vorgeschrieben. Bilden die Männer dabei den Überhang, dürfen dabei gleichzeitig höchstens vier Frauen beschäftigt sein (für eine gemeinsame, gemischte Toiletten-Benutzung) und umgekehrt. Weiters sieht das Arbeitsstättenverordnung eine Regelung hinsichtlich Frauen (Männer) vor: Ab der 5. Frau ist eine getrennte Toilette (§ 27 ASchG) für Damen vorzusehen, wenn gleichzeitig zumindest 5 Männer beschäftigt sind (ebenso umgekehrt). Beispiele: Bei 5 Männern und 5 Frauen sind vorgeschrieben 1 WC für Männer und 1 WC für Frauen; weiters bei 11 Männern und 5 Frauen 1 WC für Männer und 1 WC für Frauen; bei 12 Männern und 4 Frauen sind es 2 WC, wobei eine Trennung nach Geschlecht sicher „gescheit“ ist, aber nicht gefordert wird; bei 16 Männern und 4 Frauen werden 2 WC für alle (gemeinsam) verlangt; bei 16 Männern und 5 Frauen sind 2 WC für Männer (eines kann durch einen Pissstand ersetzt werden) und 1 WC für Frauen vorgeschrieben (zwei Halbtagsbeschäftigte zählen als zwei Personen.).

Frage 28: Ist bei Fahrschulen eine konkrete Anzahl von Toiletten für Kunden vorgeschrieben? Nein

Die OIB-Richtlinien, die die bautechnischen Vorschriften der Bundesländer harmonisieren, schreiben eine „ausreichende Anzahl“ an Toiletten für Kunden vor (OIB-RL 3, Österreichischen Institut für Bautechnik). Konkrete Zahlen- bzw. Schwellwerte werden nicht genannt.

Frage 29: Ist bei Fahrschulen für Kunden eine behindertengerechte Toilette verpflichtend vorgeschrieben? Nein

Nur Fahrschulen, die eine behindertengerechte Ausbildung anbieten, müssen zusätzlich über ein behindertengerechtes WC verfügen und müssen durchgehend barrierefrei gestaltet sein. Die Fahrschule muss über eine dem Verwendungszweck entsprechende Anzahl an behindertengerechten Sanitärräumen für Kunden (Landesbaugesetze, OIB-RL 4) verfügen und entsprechend behindertengerecht baulich gestaltet sein wie: Eingang stufenlos, Vermeidung von Stufen und Schwellen, Mindestbreiten von Türen und Gängen.

Frage 30: Werden die arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren zur Genehmigung der Fahrschule überprüft? Ja

Die im Arbeitnehmerschutz für Fahrschulen auch schon bisher geltenden Vorschriften werden mit der 65. KDV Novelle explizit in die KDV aufgenommen. Die Arbeitnehmerschutz-Vorschriften (ASchG/ASTV: Arbeitnehmerschutzgesetz/ Arbeitsstätten-Verordnung) müssen im Verfahren zur Genehmigung einer neuen Fahrschule erfüllt werden. Daneben werden auch alle arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften im ASchG und in der ASTV in diesem Verfahren (§ 94 Abs 1 Z 8 ASchG) überprüft, die nicht in die KDV aufgenommen werden. Entspricht die Fahrschule diesen Vorgaben, wird die Fahrschule genehmigt. Diese Vorgaben dürfen auch nachträglich nicht wegfallen. Die Regelungen in der KDV bzw im ASchG und in der ASTV werden bei Genehmigung der Fahrschule eingefroren. Weiterentwicklungen (allfällige gesetzliche Verstärkerungen) werden nach der Genehmigung der Fahrschule bei der Fahrschulinspektion nicht mehr berücksichtigt.

ÜBUNGSPLATZ DER FAHRSCHULE

Frage 31: Das „Fahrschulgewerbe-Recht“ gilt für bestehende Fahrschulbewilligungen unverändert weiter. „Alt-Fahrschulen“ wahren ihren Besitzstand und brauchen keine Adaptierungen vornehmen. Verstärkerungen hinsichtlich Fahrschulräumlichkeiten und Übungsplätze gelten nur für „neue Fahrschulen“? Ja

Für bestehende Fahrschulstandorte ändert sich nichts. Die Neuerungen (neue Übungsplatzgröße von 2000 m²) betreffen Neu-Standorte, dh Neueröffnungen von Fahrschulen oder die Umwandlungen von Außenkurs-Orten in „vollwertige“ Fahrschulstandorte. Die neue Standort-Regelung wird dort (an jenen Adressen) wirksam, wo an einem neuen (bisher nicht existierenden) Fahrschulstandort erstmals ein Bewilligungsinhaber eine Genehmigung erteilt bekommt (erstmaliger Inhaber, kein „Inhaberwechsel“). Umwandler eines Außenkurs-Ortes in einen neuen Fahrschulstandort können das für den Haupt-Standort“ nicht angetastete 1000 m² Erfordernis (Besitzstandsprivileg) beim Übungsplatz nicht für den neuen Zweit-Standort (umgewandelter Außenkurs) „mitnehmen“.

Frage 32: An einem Standort besteht bereits eine Fahrschule (seit Jahren). Gibt es eine (dreijährige) Übergangsfrist, wenn eine Fahrschule in nächster Zeit übergeben, verkauft, vererbt usw wird? Ja

Bei Übernahmen bestehender Fahrschulen, Käufen von Fahrschulen oder Vererbung einer Fahrschule gilt eine befristete Erleichterung (Inhaberwechsel). Die neuen Auflagen gem. § 64a Abs. 1 (Schulungsräume) und Abs. 2 (Übungsplatz) gelten vorerst nicht, wenn bis längstens 31. Dezember 2020 eine neue Fahrschulbewilligung für einen bestehenden Fahrschulstandort erteilt wird. Jeder Übernehmer einer Fahrschule, für die schon ein Standort besteht, erhält eine genau dreijährige Übergangsfrist. Jeder neue (nachfolgend eintretende) Bewilligungsinhaber muss die neuen Anforderungen spätestens nach drei Jahren ab der Erteilung der Fahrschulbewilligung an diesem Standort erfüllen (Weiterführung ab 30. September 2019 bis 30. September 2022, Weiterführung ab 31. Dezember 2020 bis 31. Dezember 2023). Ein (bisheriger) Außenkursort ist kein Standort und kann nicht übergeben werden.

Frage 33: Für neue Fahrschulen gilt eine neue Übungsplatzgröße von 2000 m². Dürfen diesen maximal zwei Fahrschulen nutzen? Ja

Ein Übungsplatz im Ausmaß von 2000 m² kann von höchstens zwei Fahrschulen (zwei Fahrschulstandorten) genutzt werden. Diese neuen Anforderungen gelten für neue Fahrschulbewilligungen ab 1. Juli 2019. Zu beachten ist, dass bei der Übernahme bestehender Fahrschulstandorte während der eineinhalb Jahre bis Ende 2020 eine dreijährige Übergangsfrist (1000 m²) gilt, danach gelten ebenfalls 2000 m².

Für bereits bestehende Fahrschulen ändert sich nichts („Altrecht“-Genehmigung bis 30. Juni 2019 gem KDV § 64a Abs. 2): Für die Durchführung von Fahrübungen, wie Rückwärtsfahren, Umkehren, Einfahren in Parklücken, muss ein geeigneter Übungsplatz im Ausmaß von mindestens 1000 m² verfügbar sein.

Frage 34: Darf ein Übungsplatz mit einer Größe von 8000 m² von höchstens acht Fahrschulen genutzt werden? Ja

Beispiel: Ist der Übungsplatz größer, so kann er auch von mehreren Fahrschulen genutzt werden, sofern für jeweils zwei Fahrschulstandorte je 2000m² zur Verfügung stehen. Ist der Übungsplatz 8000 m² groß kann er von acht Fahrschulen genutzt werden.

Frage 34a: Eine Fahrschule wandelt ihre beiden Außenkurse in Standorte um. Wenn alle drei Fahrschulen den Übungsplatz gemeinsam benutzen, reichen 2 000 m² aus? Nein

Beispiel: Eine Fahrschule (Altrecht, 1000 m²) wandelt ihre beiden Außenkurs-Orte in zwei neue Fahrschulstandorte (Neurecht, 2000 m²) um. Es handelt sich um weitere Fahrschulstandortbewilligungen, für die nunmehr die neuen Vorschriften maßgebend sind. In § 64a Abs. 2 KDV ist festgelegt, dass ein Übungsplatz im Ausmaß von 2.000 m² höchstens von zwei Fahrschulen (zwei Fahrschulstandorten) genutzt werden kann. Für die beiden (umgewandelten) neuen Standorte genügt daher ein gemeinsamer Übungsplatz mit einem Ausmaß von 2000 m². Dieser Übungsplatz kann aber nicht auch vom Alt-Standort aus mitbenutzt werden.

Ein Nicht-Berücksichtigen bzw. Nicht-Mitzählen von Fahrschulen des Altbestands ist nicht möglich. In der Übergangsbestimmung des § 69 Abs. 37 Z 2 ist zwar vorgesehen, dass die neuen Bestimmungen des § 64a Abs. 1 und 2 nicht für Fahrschulbewilligungen gelten, die bereits vor dem 1. Juli 2019 erteilt worden sind. Jedoch bedeutet das nur, dass bestehende Fahrschulen unverändert weiter betrieben werden dürfen und hinsichtlich Räumlichkeiten und Übungsplatz keine Änderungen erforderlich sind. (Bisherige Außenkursorte fallen aber nicht darunter.)

Frage 35: Gelten bei einem 2000 m² großen Übungsplatz (iZm mit den Längen-Abmessungen) Anforderungen hinsichtlich Motorrad-Übungen? Ja

Der Übungsplatz muss so gestaltet sein, dass jedenfalls die erforderlichen Motorradübungen problemlos durchgeführt werden können (gemäß § 11 Abs. 4 Z 2 FSG: Fahrübungen, wie insbesondere Umkehren, Rückwärtsfahren, Anfahren auf Steigungen, Einfahren in Parklücken und Ausfahren aus diesen, und Bremsübungen, wie insbesondere Gefahrenbremsungen). Dh eine normale rechteckige Fläche von 40 x 50 m wird nicht ausreichen. Die Behörde kann die Eignung des Platzes für die erforderlichen Motorradübungen auch bei den jeweils vorgeschriebenen Geschwindigkeiten einfach überprüfen, indem sie eine geeignete Person die Übungen am Platz abfahren lässt.

Frage 36: Darf ein Übungsplatz in 1000 m² + 1000 m² geteilt werden? Nein

Die Anforderungen an den Übungsplatz sollen für neuen Fahrschulstandorte angehoben werden. Anstelle von bisher 1000m² soll ein geeigneter Übungsplatz im Ausmaß von mindestens 2000 m² verfügbar sein, der innerhalb einer Unterrichtseinheit praktischer Ausbildung vom Standort der Fahrschule aus erreichbar ist. Es ist nicht ausreichend, wenn eine Fahrschule, die über einen Übungsplatz von 1000 m² verfügt und die einen Außenkurs-Ort in einen Fahrschulstandort umwandelt, an anderer Stelle (lediglich) 1000 m² dazukauf und diese beiden Flächen aufaddiert. Es muss eine Gesamtfläche von 2000 m² vorhanden sein.

Frage 37: Gestattet die Übungsplatz-Vorgabe, dass der Übungsplatz „während der Betriebszeiten ständig verfügbar“ sein muss, einen Interpretationsspielraum bei der Genehmigung? Ja

Beispiel: Der Betrieb einer Fahrschule schließt am Samstag um 16.00 Uhr. Ein allgemeiner Zeitrahmen gilt von Mo-Fr von 07.00 bis 21.00 Uhr. Eine asphaltierte Fläche, die in der Nacht als Parkplatz für eine Diskothek genutzt wird, würde daher nicht im Widerspruch zur Intention des Gesetzgebers, dh einer Genehmigung, stehen. Hier sollten die Genehmigungsbehörden ihre bisherige Vorgehensweise bei der Genehmigung beibehalten und weiterhin auf die örtlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen (weitere Flexibilität zB bei sog. Rübenplätzen). Eine Einzelfallbetrachtung wird notwendig sein.

Frage 38: Gestattet die Übungsplatz-Vorgabe, wonach der Übungsplatz „ein vom öffentlichen Verkehr getrennter Übungsplatz“ sein muss, einen Interpretationsspielraum bei der Genehmigung? Ja

Für die Durchführung von Fahrübungen muss für nach dem 1. Juli 2019 bewilligte Fahrschulen ein größerer Übungsplatz als bisher zur Verfügung stehen, der vom öffentlichen Verkehr getrennt ist. Nach dem Verständnis der Behörden ist diese Trennung baulich oder durch sonst geeignete Vorkehrungen bzw. Maßnahmen herzustellen, sodass während des Übungsbetriebes sichergestellt ist, dass im herangezogenen Bereich kein Straßenverkehr stattfindet.

Beim Erfordernis „vom öffentlichen Verkehr getrennter Übungsplatz“ sollen überschießende, rigorose Betrachtungsweisen der Behörden (hinsichtlich Beschränkungen, sporadischen Verkehrsbewegungen anderer Verkehrsteilnehmer) vermieden werden. Beschränkungen, Absperrketten (mit Schild: Übungsplatz, ohne betoniertes Mauerl) können die Trennung vom öffentlichen Verkehr unterstützen. Bodenmarkierungen (Sperrlinien) alleine werden in bestimmten Fällen nicht reichen (bei Einkaufszentren). Eine Einzelfallbetrachtung wird notwendig sein.

Frage 39: Ein Fahrschulinhaber verlegt seinen Übungsplatz bzw seinen Fahrschulstandort an eine neue Stelle (ohne Betriebsübergabe). Wird sein Besitzstand gewahrt? Ja

Man sollte annehmen, dass ein Fahrschulinhaber sich bei der Verlegung seines Übungsplatzes auf die neuen strengeren Bestimmungen einstellt (2000 m² großer Übungsplatz). Tatsächlich kann er sich auf das ihm zustehende „Altrecht“ mit einem Übungsplatz von 1000m² (Besitzstand) pochen, weil es sich beim Wechsel auf den neuen Standort um eine Adressänderung des Übungsplatzes handelt. Als Adressänderung (Adresswechsel) wäre analog auch eine Verlegung des Fahrschulstandortes zu betrachten, weil altes Recht (bei den Fahrschulräumlichkeiten) herangezogen wird.

Frage 40: Darf ein 5000m² großer Übungsplatz von 5 Fahrschulen genutzt werden? Nein

Ein Übungsplatz im Ausmaß von 2000 m² darf höchstens von zwei Fahrschulen (zwei Fahrschulstandorten) genutzt werden. Weitere 2000 m² (dieses Platzes) können wiederum weiteren zwei Fahrschulen zugeordnet werden. Insgesamt dürfen höchstens vier Fahrschulen (dh Standorte) einen Übungsplatz von 5000 m² nutzen (2000er Sprünge). Eine Zuordnung von 1000 m² für eine fünfte Fahrschule ist nicht zulässig, auch wenn dieser im Bewilligungsbescheid nach dem sog. „Altrecht“ beim Übungsplatz eine 1000 m² Mindestgröße gewährt wird. Wollen fünf Fahrschulen einen Übungsplatz nützen, müssen daher 6000 m² zur Verfügung stehen.

Frage 41: Können sämtliche Fahrschule haptische Veranschauungsmaterialien aus dem Unterricht entfernen, weil Wahlfreiheit zu PC-Animationen besteht? Ja

Als Lehrmittel werden neben den herkömmlichen Modellen oder Wandtafeln auch PC-Animationen oder Präsentationen für zulässig erklärt. Die Neuerungen können auch Fahrschulen des „Altbestands“ sowie neue Fahrschulen in Anspruch nehmen. Somit darf eine bestehende Fahrschule (nach altem Recht) die haptischen Veranschauungsmaterialien weggeben. Diese brauchen bei der Fahrschulinspektion nicht mehr vorhanden sein (obwohl sie bei der Fahrschulinspektion bisher vorgeschrieben waren). Es besteht Wahlfreiheit, computerunterstützte Animationen, welche via Datenprojektion vorgeführt werden können, im Theorieunterricht zu verwenden (Animationen über die wichtigsten Fahrzeugbauteile, über Fahrerassistenzsysteme, aktive -und passive Fahrsicherheit, Kraftfahrzeugzubehör, wie Schneeketten, Wagenheber).

Den Orientierungsleitfaden erstellte der Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs (WKÖ) in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT).

Stand, 18. Juni 2021
Dr. Ebner / Dr. Martin